

nicht, zu meiner Entschuldigung zu bemerken, daß ich den Berathungsgegenständen derjenigen Abtheilung der Deputation weniger meine Aufmerksamkeit widmen konnte, welche sich mit der Revision der Strafproceßordnung beschäftigte, weil mich zu jener Zeit das Reſerat über das Geſetz, das Verfahren vor Geſchwornengerichten betreffend, faſt ausschließlich beſchäftigte. Da wir nun aber wiſſen, daß beim Norddeutſchen Bunde eine Strafproceßordnung dermalen bearbeitet wird und ein königl. Commiſſar von Sachſen aus ſich dort befindet, die ſächſiſche Regierung aber beim vorigen Landtage es unterlaſſen hat, jene Beſchlüſſe des Juristentages zu berücksichtigen, ſo hat es mir räthlich geſchienen, die Aufmerkſamkeit der königl. Staatsregierung darauf zu lenken und zugleich die Kammer zu bitten, meinen Anſchauungen in dieſem Punkte beizutreten.

Was den zweiten Punkt des erwähnten Antrags betrifft, ſo erſtreckt ſich derſelbe auf die Entlaſſung des Angeklagten aus der Unterſuchungshaft dann, wenn das Richtercollegium dieſelbe beſchloſſen hat. Als unſere Strafproceßordnung ausgearbeitet wurde, hat unverkennbar ſeiten der königl. Staatsregierung das Beſtreben geherrſcht, das Inſtitut der Staatsanwaltschaft mit möglichſt umfaſſender Gewalt auszuſtatten, und es iſt nun offenbar Sache der Geſetzgebung, dahin zu wirken, daß inſoweit, als dieſe Ausdehnung der ſtaatsanwaltſchaftlichen Gewalt zu weit gegangen iſt, engere Grenzen für dieſelbe gezogen werden. Als eine zu weit gehende Befugniß aber muß ich es bezeichnen, daß, wenn in einer Unterſuchungshaft ein Richtercollegium beſchloſſen hat, daß die Entlaſſung des Angeklagten unbedenklich erſcheine, dennoch die Staatsanwaltschaft allein das Recht hat, die Fortdauer der Unterſuchungshaft zu verlangen und ſo dem Beſchlusse des Richtercollegiums gegenüber zu treten. Es dürfte deſhalb angemessen erſcheinen, an die königl. Staatsregierung den Antrag zu bringen, daß der dermalen in Berlin anweſende königl. Commiſſar dahin wirke, daß in der Strafproceßordnung des Norddeutſchen Bundes eine gleichartige Beſtimmung nicht wieder Aufnahme finde.

Der dritte Punkt des Antrags betrifft die dermalige Definition und praktiſche Anwendung derjenigen Beſtimmung des Strafgeſetzbuches, welche auf den Amtsmißbrauch ſich erſtreckt. Es iſt der Artikel 362. Ich bitte um die Erlaubniß, dieſen Artikel vorzutragen. Er lautet:

„Staatsdiener und andere in beſonderen öffentlichen Pflichten ſtehende Perſonen, welche ſich durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenſchaften oder Befugniſſe oder durch geſtilltliche Verabſäumung ihrer Obliegenheiten einer Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung Jemandes ſchuldig machen, oder durch die obgedachten Handlungen oder Unterlaſſungen Jemanden Schaden zufügen, ſind, daſern nicht die That in ein

ſchweres Verbrechen übergeht, mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, in ſchwereren Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu beſtrafen.“

Man hat nun dann, wenn eine Anklage erhoben worden iſt gegen einen Beamten oder eine andere, in öffentlichen Pflichten ſtehende Perſon, wenn Momente vorgebracht worden ſind, durch welche es klar zu Tage liegt, daß der betreffende Angeklagte ſeine Befugniſſe überſchritten und einem Andern hierdurch Schaden zugefügt hat, ausdrücklich unter Bezugnahme auf den vorgeleſenen Artikel oder, wie ich der Anſchauung bin, unter extenſiver Interpretation dieſes Artikels geſagt: dadurch, daß man nachweiſt, der betreffende Beamte hat ſeine Befugniſſe überſchritten und Andern Schaden zugefügt, iſt eine Anklage wegen Amtsmißbrauch noch nicht erbracht, ſondern es muß der directe Beweis beigebracht werden, daß der betreffende Beamte ſich bewußt geſehen ſei, die Befugniß überſchritten zu haben; er muß erweiſlich die Abſicht gehabt haben, einem Andern Schaden zuzufügen; während man doch bei Anklagen wegen anderer Vergehen in der Regel den Beweis des Dolus aus den begleitenden Thatſachen zu ſolgeru pflegt, und ſomit ſchon daraus, daß der Angeklagte ſich der Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe ſchuldig gemacht und die verletzende Handlung vorgenommen hat, den Schluß zieht, daß er ſich der Rechtswidrigkeit der Handlung auch bewußt geſehen ſei. Dieſes iſt nicht allein meine Anſicht in Betreff der zeitlichen Anwendung des Artikels 362 des revidirten Strafgeſetzbuchs, ſondern auch die Anſicht vieler ſächſiſcher Juristen.

Sollte nun auch die geehrte Kammer meiner Anſchauung in dieſer Richtung beipflichten, ſo dürfte es räthlich ſein, daß in dieſem Punkte ebenfalls eine entſprechende Anweiſung an den königl. Commiſſar in Berlin möglichſt bald erfolge, damit vermieden werde, daß eine gleichmangelhafte Beſtimmung in dem Strafgeſetzbuch für den Norddeutſchen Bund Aufnahme finde. Soviel zur Begründung des einen Antrags, welcher die bereits näher bezeichneten Beſtimmungen der Strafproceßordnung und des Strafgeſetzbuchs betrifft.

Ich komme nun zur Begründung des zweiten Antrags, welcher eine geſetzliche Regulirung der Verhältniſſe der Strafanſtalten des Landes, der Correctionshäuſer und der Bezirksarmenhäuſer zum Zwecke hat.

Ich unterlaſſe nicht, hier eine Verwahrung vorauszuſchicken. So oft zu Gunſten der Sträflinge in den Strafanſtalten oder zu Gunſten der Correctionäre Etwas bemerkt und beziehentlich beantragt wird, begegnet man dem Vorwurf, daß dieſes ein Zuweitgehen ſei auf dem Felde der Humanität; daß eine zuerkannte Strafe auch wirklich eine Strafe ſein müſſe und daß ohnehin ſchon jetzt die Strafen in den Strafanſtalten viel zu gelind vollſtreckt würden; inſolge deſſen aber die Strafe des Ar-